



Themenbereich	Welche Daten sind zu dokumentieren?	zuständig	Aufbewahrungsfrist	Fundstelle StrISchG
Anfall, Verwertung oder Beseitigung von Rückständen	Art, Masse, spezifische Aktivität und Verbleib von Rückständen (Rückstandsbilanz)	Verpflichteter	5 Jahre	§ 60 Abs.4
Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten der Daten der Körperdosis (bei Besuchern)	ermittelten Daten zur Körperdosis von Personen, die der physikalischen Strahlenschutzkontrolle unterliegen oder sich in Strahlenschutzbereichen aufgehalten haben und weder einer beruflichen Exposition unterliegen noch Betreuungs- und Begleitpersonen sind	SSV	10 Jahre	§ 76 Abs. 2
Führung einer Gesundheitsakte	Arbeitsbedingungen, Ergebnisse ärztlicher Überwachungen, ärztliche Bescheinigungen, erhaltene Körperdosis	ermächtigter Arzt	bis zur tatsächlichen oder hypothetischen Vollendung des 75. Lebensjahres der Person, mindestens 30 Jahren nach Beendigung von Aufgaben als beruflich Strahlenexponierte Person Löschung spätestens 100 Jahre nach der Geburt der Person	§ 79 Abs. 3
Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung am Menschen	Indikation, Zeitpunkt und Art der Anwendung, Exposition, Untersuchungsbefund, Bestrahlungsplan und Bestrahlungsprotokoll, Röntgenbilder, digitale Bilddaten und Untersuchungsdaten	SSB	30 Jahre bei Behandlungen, 10 Jahre bei Untersuchungen Volljähriger, bei Untersuchungen Minderjähriger bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres	§ 85 Abs. 2
HRQ Daten	im Register gespeicherten Daten	BfS	30 Jahre nach der letzten Aktualisierung	§ 88 Abs. 5
Dokumentation von Vorkommnissen in geplanten Expositionssituationen	Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht und Anschrift sowie Daten zur Exposition einer durch das Vorkommnis exponierten Person sowie zu den gesundheitlichen Folgen der Exposition	SSV	30 Jahre, danach unverzügliche Datenlöschung	§ 90 Abs. 2
Messung der Radonkonzentration	Ergebnisse der Radonaktivitätskonzentrationsmessung am Arbeitsplatz	der für den Arbeitsplatz Verantwortliche	bis zur Beendigung der Betätigung oder bis zum Vorliegen neuer Messergebnisse	§ 127 Abs. 3
Reduzierung der Radonkonzentration	Ergebnisse der Radonaktivitätskonzentrationsmessung am Arbeitsplatz nach Maßnahmen	der für den Arbeitsplatz Verantwortliche	bis zur Beendigung der Betätigung oder bis zum Vorliegen neuer Messergebnisse	§ 128 Abs. 2
Abschätzung der Radon-Exposition	Ergebnisse der Abschätzung der durch Radon bedingten Exposition	der zur Anmeldung Verpflichtete	5 Jahre	§ 130 Abs. 1
Bestimmung der spezifischen Aktivität bei Bauprodukten	Ergebnisse der Bestimmung der spezifischen Aktivität	Hersteller oder Verbringer	5 Jahre	§ 134 Abs. 2
Schutz von Arbeitskräften bei Sanierungsmaßnahmen bei radioaktiven Altlasten	Abschätzung der Körperdosis der Arbeitskräfte	der die Maßnahmen selbst beruflich	5 Jahre	§ 145 Abs. 1



		durchführt oder durchführen lässt		
Nachweis Übergabe Strahlenquellen an Dritte	Information über Hersteller, Lieferant, Verbringer oder Eigentümer der Strahlungsquelle	Hersteller, Lieferant, Verbringer oder Eigentümer der Strahlungsquelle	Keine Frist, ergo lebenslang	§ 153 Abs. Nr. 1
Themenbereich	Welche Daten sind zu dokumentieren?	zuständig	Aufbewahrungsfrist	Fundstelle StrlSchG
Aufzeichnungspflichten für strahlenexponiertes Personal	Messergebnisse, persönliche Daten, persönliche Kennnummer, Expositionsverhältnisse	SSV, Verpflichteter oder Verantwortlicher	bis zur tatsächlichen oder hypothetischen Vollendung des 75. Lebensjahres der Person, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Beschäftigung	§ 167 Abs. 2
Aufzeichnungspflichten für strahlenexponiertes Personal bei Beendigung der Beschäftigung	Messergebnisse, persönliche Daten, persönliche Kennnummer, Expositionsverhältnisse	SSV, Verpflichteter oder Verantwortlicher	Übergabe der Aufzeichnungen an nach Landesrecht zuständige Stelle	§ 167 Abs. 3
Aufzeichnung der Expositionsermittlungen durch Messstellen	Ergebnisse der Ermittlung der beruflichen Exposition	Messstelle	5 Jahre	§ 169 Abs. 3
Themenbereich	Welche Daten sind zu dokumentieren?	zuständig	Aufbewahrungsfrist	Zusätzliche Fundstellen
Buchführung über radioaktive Abfälle	Vorhalten der im Buchführungssystem enthaltenen Angaben nach Ablieferung der Abfälle	Verpflichteter nach § 9a Absatz 1 AtG	1 Jahr nach der Ablieferung	§ 2 Abs. 3 AtEV
Anforderungen zum Betrieb von Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen	Dokumentation zur Anlage	Betreiber der Anlage	3 Jahre nach letzter Nutzung der Anlage	§ 3 Abs.2 der NiSV
Dokumentation nach REI für bestimmungsgemäßen Betrieb/ Stilllegung/sicheren Einschluss/Abbau	Rohdaten	SSV und unabhängige Messstellen	10 Jahre	9.1.1, Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI)
Dokumentation nach REI für bestimmungsgemäßen Betrieb/ Stilllegung/sicheren Einschluss/Abbau	technische Aufzeichnungen, die die REI-Berichterstattung betreffen	SSV und unabhängige Messstellen	30 Jahre	9.1.1, Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI)
Dokumentation nach REI für Störfall/Notfall	Rohdaten	SSV und unabhängige Messstellen	10 Jahre	9.1.2, Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI)
Dokumentation nach REI für Störfall/Notfall	technische Aufzeichnungen, die die REI-Berichterstattung betreffen	SSV und unabhängige Messstellen	30 Jahre	9.1.2, Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI)



Dokumentation nach REI für Qualitätssichernde Maßnahmen	Ergebnisse der laborinternen Qualitätskontrolle und aus Vergleichsmessungen	SSV und unabhängige Messstellen	5 Jahre	9.1.3, Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI)
Berichterstattung nach REI	Quartals- und Jahresberichte	SSV und unabhängige Messstellen	30 Jahre	9.2.1, Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI)
Richtlinie Inkorporationsüberwachung	Ergebnisse der Ermittlung mit Unsicherheit, Art, Umfang und Durchführung der Überwachung, Dosisberechnungsverfahren	Messstelle	5 Jahre	4.3.2 Richtlinie Inkorporationsüberwachung in Verbindung mit § 169 Abs. 3 StrlSchG
Richtlinie Inkorporationsüberwachung	Aufgezeichnete Überwachungsdaten für strahlenexponiertes Personal	SSV, Verpflichteter oder Verantwortlicher	bis zur tatsächlichen oder hypothetischen Vollendung des 75. Lebensjahres der Person, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Beschäftigung	4.3.2 Richtlinie Inkorporationsüberwachung in Verbindung mit § 167 Abs. 2 StrlSchG (siehe oben)
Richtlinie Inkorporationsüberwachung	Aufgezeichnete Überwachungsdaten für sonstige Personen	SSV	10 Jahre	4.3.2 Richtlinie Inkorporationsüberwachung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 StrlSchG (siehe oben)